



## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Burladingen**

**Der Gemeinderat hat am 29.01.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Burladingen beschlossen:**

### **§ 1 Zweckbestimmung, Geltungsbereich**

- (1) Die Stadthalle dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben der Stadt. Sofern möglich, können die Räumlichkeiten der Stadthalle auch für private Nutzungen überlassen werden.
- (2) Die Benutzung der Stadthalle bedarf grundsätzlich der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht als allgemein erlaubt gilt, ist sie bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Die Stadthalle darf in diesen Fällen erst nach Abschluss eines Benutzungsvertrags mit der Stadt genutzt werden.
- (3) Sportbetrieb findet grundsätzlich in der Jahn-Halle statt. Der Wolfgang-Grupp-Saal kann von der Stadt auf Antrag für den Schulsport, sportliche Veranstaltungen und den sportlichen Übungsbetrieb überlassen werden.
- (4) Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Stadthalle, einschließlich ihrer Außenanlagen, aufhalten.
- (5) Mit dem Betreten des Grundstücks der Stadthalle unterwerfen sich alle Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (6) Die Stadthalle dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

### **§ 2 Ordnung**

- (1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Er kann die sofortige Räumung der Stadthalle verlangen, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird. Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts für die Nutzung der Stadthalle bleibt in diesem Fall bestehen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Stadthalle samt Einrichtung schonend und pfleglich zu behandeln. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Stadt kann hierzu nähere Bestimmungen in Einzelfällen festsetzen.
- (3) Die Stadthalle wird dem Benutzer im bestehenden, ihm bekannten Zustand überlassen. Die Stadthalle gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend gemacht werden.

(4) Änderungen an Einrichtungen, Geräten und an Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Stadt und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.

(5) Dem Hausmeister sind der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung sowie die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei Benutzung durch eine Gruppe deren verantwortlicher Leiter.

(6) Die technischen Einrichtungen der Stadthalle, wie die Heizungs- und Lüftungsanlage, die Lautsprecheranlage, die Lichtenanlage u.a. dürfen nur vom Hausmeister bzw. nur nach dessen ausdrücklicher Anweisung bedient werden.

(7) Die Stadthalle darf nur zu dem vereinbarten Nutzungszweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist unzulässig.

(8) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Stadthalle bedürfen der Zustimmung der Stadt.

(9) Tiere dürfen in die Stadthalle nicht mitgebracht werden.

(10) Im ganzen Gebäude herrscht Rauchverbot.

### **§ 3 Sportbetrieb**

(1) Beim Sportbetrieb sind Turnschuhe zu tragen, die am Boden keinerlei Schäden hinterlassen. Das Tragen von Fußballschuhen ist streng untersagt. Schuhe, die bereits im Freien benutzt worden sind, sind vor der Benutzung in der Stadthalle gründlich zu reinigen.

(2) Zur Schonung der Geräte und des Bodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen, rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung. Geräte, die ihrem Zweck nach für die Benutzung in der Halle bestimmt sind, dürfen nicht außerhalb der Stadthalle benutzt werden.

(3) Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen können.

### **§ 4 Regelmäßige Belegung**

(1) Die Benutzung der Jahn-Halle mit Umkleide-, Dusch- und Geräteräumen einschließlich der Sportgeräte gilt allgemein als erlaubt

a) für den Schulunterricht im Rahmen des Stundenplans und schulische Betreuungsangebote

b) für den Übungsbetrieb der örtlichen Sportvereine im Rahmen des von der Stadt festgesetzten Belegungsplanes und

c) Angebote der Stadt und ihrer Einrichtungen (z. B. der VHS)

(2) In begründeten Fällen ist die Einschränkung der Nutzungszeiten sowie die Einschränkung auf bestimmte Teile der Stadthalle durch die Stadt möglich.

(3) Einer Erlaubnis der Stadt bedürfen anderweitige Nutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Sportvereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen.

(4) Die im Hallenbelegungsplan festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Werden die im Hallenbelegungsplan zugeteilten Zeiten nicht beansprucht, so ist dies dem Hausmeister frühzeitig mitzuteilen.

(5) Bei jeder regelmäßigen Nutzung der Stadthalle durch Schulen, Vereine oder andere Angebote muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Er ist dafür verantwortlich, dass nach der Nutzung die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden und die Stadthalle nach der Nutzung in ordentlichem Zustand hinterlassen wird.

(6) Während der Schulferien kann die Stadthalle zeitweise nicht benutzt werden. Zeit und Dauer werden rechtzeitig über das Amtsblatt mitgeteilt.

(7) Die §§ 9 – 11 gelten für die regelmäßige Belegung entsprechend.

### **§ 5 Veranstaltungen, Benutzungsvertrag**

(1) Die Nutzung der Stadthalle für Veranstaltungen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt. Diese ist bei der Stadtverwaltung schriftlich unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters, des Termins, der Dauer, der Art und des Programms der Veranstaltung zu beantragen. Die Stadthalle darf erst nach Zustandekommen eines Benutzungsvertrags genutzt werden.

(2) Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung oder ein anderer wichtiger Termin im Gemeindegebiet berührt wird. Veranstaltungen der Stadt haben in jedem Fall Vorrang.

(3) Die Stadt kann die Überlassung der Stadthalle widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht. Im letzteren Falle wird der betroffene Veranstalter durch die Stadt unverzüglich benachrichtigt. Die Stadt verpflichtet sich, ein bereits gezahltes Benutzungsentgelt unverzüglich zu erstatten.

(4) Eine Terminvormerkung ist für die Stadt nicht bindend.

### **§ 6 Bestuhlungspläne, Besucherhöchstzahlen, Eintrittskarten**

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestuhlungspläne der Stadt für die Stadthalle einzuhalten. Die in den Bestuhlungsplänen festgelegten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

(2) Bei Nichteinhaltung der Bestuhlungspläne bzw. bei Überschreitung der Besucherhöchstzahlen haftet der Veranstalter für alle dadurch entstehenden Schäden.

(3) In der Jahn-Halle ist die Aufstellung von Tischen und Stühlen nur ausnahmsweise nach Erlaubnis durch die Stadt gestattet.

### **§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters**

(1) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der weiteren einschlägigen Vorschriften, wie z.B. des Gaststättenrechts etc. verantwortlich.

Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Schankerlaubnis, Plakatierungsgenehmigung, GEMA-Meldung etc. rechtzeitig zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben fristgemäß zu entrichten.

(3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Anordnungen und für die Einhaltung entsprechender Vorschriften verantwortlich. Er hat derartige Anordnungen unverzüglich zu befolgen.

(4) Der Veranstalter verpflichtet sich, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten als die alkoholischen Getränke, in gleicher Menge und vergleichbarer Qualität.

### **§ 8 Nothilfeeinrichtungen, Einsatz von Feuerwehr, Sanitäts- und Ordnungsdienst**

(1) Vorhandene Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen etc. dürfen nicht durch Gegenstände verstellt oder verdeckt werden. Außerdem müssen alle Ausgänge, auch alle Notausgänge, während der Veranstaltung unverschlossen sein. Dies ist vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu überprüfen.

(2) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein. Die Anordnung einer Feuerschutzwache auf Kosten des Veranstalters steht im Ermessen der Stadt.

(3) Das Garderobenpersonal ist vom Veranstalter zu stellen.

### **§ 9 Haftung**

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Für Personenschäden, die bei der Benutzung der Stadthalle (einschließlich Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an der Stadthalle (einschließlich Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) durch die Nutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Beauftragten oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Bei der Überlassung der Stadthalle an Vereine oder sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.

(4) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzutreten, die aufgrund einer Veranstaltung gegen die Stadt erhoben werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, freizustellen. Er hat die Stadt im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen zu unterstützen.

(5) Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

(6) Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und ggf. eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

### **§ 10 Verlust von Gegenständen und Fundsachen**

(1) Die Stadt haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen und sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Außenbereich der Stadthalle abgestellte Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 3 Monaten, werden die Fundsachen bei der Stadt Burladingen verwahrt. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **§ 11 Regelungen für besondere Veranstaltungen**

(1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Bühne benutzt werden, hat der Veranstalter diese vor Beginn der Benutzung unter Aufsicht des Hausmeisters oder einer anderen, von der Stadt bestimmten Person selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.

(2) Ist es dem Veranstalter nicht möglich, den Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände selbst vorzunehmen, bzw. vornehmen zu lassen, können diese Arbeiten von der Stadt auf Kosten des Benutzers vorgenommen werden. Hierfür ist die Stellung eines entsprechenden Antrags beim Stadtbauamt erforderlich. Ein Anspruch auf den Auf- und Abbau durch die Stadt besteht nicht.

(3) Die Ausschmückung der Stadthalle ist vom Veranstalter im Einvernehmen mit dem Hausmeister vorzunehmen. Verwendete Dekorationen sind so auszugestalten und anzubringen, dass eine Feuergefährdung nicht zu befürchten ist. Es dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.

(4) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen, z. B. durch zu große Lautstärke entstehen. Er ist auch für die Einhaltung der Sperrstunde verantwortlich.

### **§ 12 Bewirtung**

(1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem Veranstalter sowie mit anderen Personen oder Firmen verbindlich.

(2) Der Veranstalter ist für die Kücheneinrichtung und das zur Bewirtung erforderliche Inventar verantwortlich. Diese Verantwortung bleibt auch dann bestehen, wenn die Bewirtung vom Veranstalter selbst durchgeführt wird.

(3) In der Jahn-Halle ist eine Bewirtung nur ausnahmsweise nach Erlaubnis durch die Stadt gestattet.

### **§ 13 Rücktritt vom Vertrag**

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund innerhalb von 4 Wochen vor der Veranstaltung vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Stadt als Ausfallentschädigung 25% des Benutzungsentgelts, welches sich aus dem Benutzungsvertrag ergibt, zu bezahlen.

(2) Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Stadthalle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.

(3) Tritt die Stadt vom Vertrag zurück, so ist sie dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt jedoch beim Rücktritt vom Vertrag im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen von öffentlichen Notständen sowie, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

### **§ 14 Benutzungsentgelt, Schuldner, Kautio**

(1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für den Betrieb der Stadthalle bei Veranstaltungen ein privatrechtliches Benutzungsentgelt nach Anlage 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Dieses setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und den Zusatzbeträgen.

(2) Veranstaltern, die sich zur „Burladinger Festkultur“ verpflichten, wird nur die Hälfte des Benutzungsentgelts in Rechnung gestellt.

(3) Veranstaltern, die das FAIRFEST-Siegel haben, wird anstelle des Benutzungsentgelts ein symbolischer Betrag in Höhe von 1 Euro in Rechnung gestellt.

(4) Schuldner des Benutzungsentgelts ist der jeweilige Veranstalter laut Benutzungsvertrag. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Stadt erhebt eine Kautio bei Privatveranstaltungen, kommerziellen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen Auswärtiger. Die Höhe der Kautio beträgt mindestens 500 €. Von ortsansässigen Vereinen wird keine Kautio verlangt. Sofern die Stadthalle ordnungsgemäß zurückgegeben wurde, kann die Kautio auf der Stadtkasse in bar abgeholt werden. Ansonsten ist die Stadt berechtigt, die Kautio zur Beseitigung entstandener Mängel (Reinigung, Beschädigungen etc.) zu verwenden.

(6) Über einen Erlass des Benutzungsentgelts oder eine Ermäßigung entscheidet auf schriftlichen Antrag des Veranstalters der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **§ 15 Verstöße**

Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Stadt die Benutzung der Stadthalle zeitlich befristet oder fortdauernd untersagen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle Burladingen vom 06.06.1974 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Turn- und Festhallen der Stadt Burladingen sowie der Bürgerhäuser in Burladingen-Killer und Burladingen-Hörschwag vom 20.06.2008 hinsichtlich der Regelungen zur Stadthalle außer Kraft.

Burladingen, den 30.01.2015

Harry Ebert  
Bürgermeister



## Benutzungsentgelt für die Benutzung der Stadthalle bei Veranstaltungen

### 1.) Grundbetrag:

Art	Wolfgang-Grupp-Saal	Jahn-Halle
<b>Ortsansässige Veranstalter:</b>	<b>1.200 €</b>	<b>200 €</b>
<b>Ortsansässige eingetragene Vereine:</b> (Ermäßigung um 50%)	<b>600 €</b>	<b>100 €</b>
<b>Auswärtige Veranstalter:</b> (Zuschlag von 100%)	<b>2.400 €</b>	<b>400 €</b>
<b>Auswärtige eingetragene Vereine:</b> (Zuschlag von 50 %)	<b>1.800 €</b>	<b>300 €</b>

- Der Grundbetrag wird pro Veranstaltungstag in Rechnung gestellt.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der zweite und jeder weitere Tag frei für ortsansässige eingetragene Vereine, wenn die Veranstaltung dem Vereinszweck dient.

### 2.) Zusatzbeträge:

Art	Beschallungs- anlage (pro Tag)	Runde Tische (pro Stück und Tag)	Stehtische (pro Stück und Tag)	Tischdecken (pro Stück und Tag)	Beamer & Leinwand (pro Tag)	Gepolsterte Stühle (pro Stück und Tag)	Geschirr & Besteck (200, pro Tag)
<b>Ortsansässige Veranstalter:</b>	<b>170 €</b>	<b>5 €</b>	<b>6 €</b>	<b>5 €</b>	<b>120 €</b>	<b>1 €</b>	<b>110 €</b>
<b>Ortsansässige eingetragene Vereine:</b>	<b>85 €</b>	<b>2,50 €</b>	<b>3 €</b>	<b>2,50 €</b>	<b>60 €</b>	<b>0,50 €</b>	<b>55 €</b>
<b>Auswärtige Veranstalter:</b>	<b>340 €</b>	<b>10 €</b>	<b>12 €</b>	<b>10 €</b>	<b>240 €</b>	<b>2 €</b>	<b>220 €</b>
<b>Auswärtige eingetragene Vereine:</b>	<b>255 €</b>	<b>7,50 €</b>	<b>9 €</b>	<b>7,50 €</b>	<b>180 €</b>	<b>1,50 €</b>	<b>165 €</b>

- Die Zusatzbeträge werden nur in Rechnung gestellt, wenn die entsprechende Ausstattung gebucht wird.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der zweite und jeder weitere Tag frei für ortsansässige eingetragene Vereine, wenn die Veranstaltung dem Vereinszweck dient.